

Beitragssatzung

für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche der Jahre 1994 bis 1996

Aufgrund der §§ 3, 5 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 22.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, in der Folge WAZV genannt, betreibt gemäß gesetzlicher Verpflichtung nach §§ 66 und 68 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die Abwasserentsorgung (öffentliche Abwasserentsorgungsanlage) als zentrale und dezentrale öffentliche, einheitliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV in der jeweils gültigen Fassung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf Grundstücke, deren sachliche Beitragspflicht in dem Zeitraum vom 01.10.1994 bis zum 31.12.1996 entstanden ist.
- (3) Der WAZV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen, öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, Abgaben zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (4) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge (Abwasserbeiträge) zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen der einheitlichen, zentralen Abwasserentsorgung bestehend aus Sammelleitungen (Freispiegelkanäle oder Drucksammelleitungen), Druckleitungen und Pumpstationen.
 - b) Kostenersatz (Kostenersatzung) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Sonderentwässerungseinrichtungen oder von Haus- und Grundstücksanschlusskanälen bzw. -leitungen vom Abzweig an der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze, bei Bedarf bis zum Übergabeschacht, und für den Übergabeschacht, sofern dieser gemäß den technischen Erfordernissen vom WAZV errichtet wird. Dem Kostenersatz unterliegen auch die Aufwendungen für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung unterliegen Grundstücke, deren sachliche Beitragspflicht in dem Zeitraum vom 01.10.1994 bis zum 31.12.1996 entstanden ist und die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist; wenn sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Zusammenlegung mit einem angrenzenden Grundstück, für das noch kein Abwasserbeitrag erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Abwasserbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag berechnet sich durch Multiplikation aus Grundstücksfläche, Vollgeschosßfaktor und Beitragssatz, wobei Grundstücksfläche und Anzahl der Vollgeschosse nach Art und Maß der Nutzung gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt,
 - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, vom VEP oder von der Satzung erfasst wird,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder keine Satzung besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder bebaubar oder gewerblich nutzbar oder gänzlich im Außenbereich belegen sind, und

- aa) die mit einer Grundstücksgrenze an dem Sammelleitungsgrundstück angrenzen, die Fläche zwischen der dem Sammelleitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird.
- bb) bei Grundstücken, die nicht an ein Sammelleitungsgrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche von der zu dem Sammelleitungsgrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
- cc) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach den Buchstaben aa) oder bb) hinausgeht, die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung.
- (3) Für die Ermittlung der Vollgeschosse gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I S. 82). Als Zahl der Vollgeschosse gilt,
- a) die im Bebauungsplan oder VEP festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b) wenn ein Bebauungsplan oder VEP eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf-, unter 0,5 abgerundet werden.
- c) wenn in einem Bebauungsplan oder VEP nur eine Gebäudehöhe festgesetzt ist, die zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf-, unter 0,5 abgerundet werden.
- d) im unbeplanten Innenbereich, die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; bleibt die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse hinter der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse maßgebend.
- e) im Außenbereich nach § 35 BauGB, für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke die Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Vollgeschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben oder eine gewerbliche Nutzung genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Bleibt die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse hinter der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse maßgebend.
- f) im Geltungsbereich einer in Aufstellung befindlichen qualifizierten Bauleitplanung, für die eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird, ist die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zulässige Höchstzahl der Geschosse nach dem Planungsstand maßgeblich.
- g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von 0,5 Vollgeschossen ebenso bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine sonstige Nutzung festgesetzt ist. Für Sportplätze und Friedhöfe wird kein Abwasserbeitrag erhoben.

h) wenn die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauvorhabens nicht feststellbar ist, die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf-, unter 0,5 abgerundet werden.

i) wenn im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt wurde, ist diese zugrunde zu legen.

- (4) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird für die Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche mit folgendem Vollgeschößfaktor vervielfacht. Der Vollgeschößfaktor beträgt für das erste Vollgeschöß 1,0 und für jedes weitere Vollgeschöß weitere 0,5.
- (5) Der Beitragssatz beträgt 2,00 EUR (3,91166 DM) je Quadratmeter ermittelter nutzungsbezogener Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht.
- (2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können oder die bereits angeschlossen sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 entsteht die Beitragspflicht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Abwasserbeitrags- oder Baukostenzuschusspflicht nach frü-

herem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Dies gilt jedoch nur für die Abgaben nach Satz 1, die die erstmalige Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen betreffen.

- (5) Die Regelung nach Absatz 3 oder 4 gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem 27.06.1991 angeschlossen werden konnten oder angeschlossen wurden.

§ 6 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Vertragserfüllung oder Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 7 Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein oder ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle bzw. -leitungen oder der Sonderentwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Zu diesem Aufwand gehören auch die Kosten für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abwasserbeseitigungssatzung.
- (3) Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten Absatz 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Ausgenommen von der Kostenerstattung sind die Lieferung, Montage, Wartung und Instandhaltung der Schneidradpumpe und des innen aufgestellten Steuergerätes. Die Mehrkosten für eine Außenaufstellung des Steuergerätes sind dem WAZV zu erstatten.
- (4) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist.
- (5) Kostenersatzpflichtig ist der Beitragspflichtige gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Der Abwasserbeitrag oder der Kostenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

- (2) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a) und b) können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorauszahlung wird auf 70 % der Höhe des voraussichtlichen Abwasserbeitrages oder des Kostenersatzes festgelegt. Vorausleistungen werden vom WAZV nicht verzinst. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld bzw. dem endgültigen Kostenersatz zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig bzw. ersatzpflichtig ist.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitrags- bzw. Kostenersatzpflichtigen oder ihre Vertreter haben dem WAZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder des Kostenersatzes erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die verpflichteten Personen haben den Beauftragten des WAZV den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige diese unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, haften die Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner.
- (2) Sind auf dem Grundstück besondere Gegebenheiten vorhanden, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige diese unverzüglich dem WAZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
 2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des WAZV oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;

3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des WAZV das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet;
4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZV.

§ 12 Zwangsgeld

Zur zwangsweisen Durchsetzung der kann der WAZV zusätzlich ein Zwangsgeld erheben. Die Mehrfacherhebung ist nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz statthaft.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz findet Anwendung. Nebenforderungen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.10.1994 in Kraft.

Ahrensfelde, den 22.11.2005

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Beitragssatzung für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche der Jahre 1994 bis 1996 vom 22.11.2005, ausgefertigt am 23.11.2005, wird hiermit

angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 23.11.2005

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

DS